

# **Geschäftsordnung des Grundschulverbands Weidenberg**

## **Vom 18. Juni 2020**

**in der Fassung der 1. Änderung vom 20. Januar 2021**

Der Grundschulverband Weidenberg gibt sich auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 16. Juni 2020 die nachfolgende

### **Geschäftsordnung (GeschO):**

#### **Übersicht:**

##### **Teil I Organe des Schulverbands**

- § 1 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 2 Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 3 nicht belegt
- § 4 Beratende Ausschüsse
- § 5 Verbandsvorsitzender
- § 6 Vertretung des Verbandsvorsitzenden

##### **Teil II Geschäftsgang des Schulverbands**

- § 7 Geschäftsgang, Geschäftsstelle
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Öffentliche Sitzungen
- § 10 Nicht öffentliche Sitzungen
- § 11 Einberufung der Sitzungen
- § 12 Anträge
- § 13 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung
- § 14 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 15 Abstimmungen der Verbandsversammlung
- § 16 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung
- § 17 Niederschrift
- § 18 Geschäftsgang der Ausschüsse

##### **Teil III Schlussbestimmungen**

- § 19 Weitere Regelungen
- § 20 Inkrafttreten

## **Teil I**

### **Organe des Schulverbands**

#### **§ 1 Aufgaben der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen oder durch die Verbandssatzung oder durch diese Geschäftsordnung einem beschließenden Ausschuss übertragen sind.

#### **§ 2 Mitglieder der Verbandsversammlung**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Verbandsräte können bei den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. <sup>3</sup>Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihre Tätigkeit stets im Hinblick auf das Wohl des Schulverbandes aus. <sup>2</sup>Die Schulverbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Mitglieder der Verbandsversammlung anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung und in den Ausschüssen abzustimmen haben.

(3) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbands betrauen. <sup>2</sup>Die Verbandsversammlung kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Aufklärung strittiger Sachverhalte beauftragen. <sup>3</sup>Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und ihre Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende auf der Grundlage der geltenden Gesetze nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden im Fall ihrer Verhinderung im Schulverband vertreten von ihren allgemeinen gemeindlichen Vertretern, soweit sie kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören. <sup>2</sup>Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden vertreten von den für sie jeweils bestellten Vertretern. <sup>3</sup>Diese Vertreter haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Schulverband die gleichen Rechte und Pflichten wie die regelmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung.

#### **§ 3 nicht belegt**

## § 4 Beratende Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Beratende Ausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem Zuständigkeitsbereich die Entscheidungen der Verbandsversammlung oder eines beschließenden Ausschusses vorzubereiten. <sup>2</sup>Sie schließen ihre Beratungen mit einem Gutachten oder mit einer Empfehlung ab, die dem beschließenden Verbandsorgan bei seiner Beschlussfassung vorgelegt werden müssen.

(2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung bildet den Rechnungsprüfungsausschuss als vorberatenden Ausschuss und bestimmt seine Zusammensetzung. <sup>2</sup>Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die Prüfung der Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung Art.103 Abs. 1 GO).

(3) Die Mitglieder eines beratenden Ausschusses bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(4) Die Verbandsversammlung soll die von ihr eingesetzten und nicht in der Verbandssatzung vorgeschriebenen beratenden Ausschüsse wieder aufheben, wenn für ihre weitere Tätigkeit kein Bedarf mehr besteht.

## § 5 Verbandsvorsitzender

(1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen. <sup>2</sup>Er kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in der Verwaltung des Schulverbandes beschäftigten Personen Vollmacht zur Vertretung des Schulverbandes erteilen.

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und der beschließenden Ausschüsse vor und vollzieht ihre Beschlüsse. <sup>2</sup>Falls er Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(3) <sup>1</sup>Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden, an Stelle der Verbandsversammlung oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Schulverband, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten so lange aufgeschoben werden können, bis die Verbandsversammlung oder der zuständige beschließende Ausschuss zusammentreten kann. <sup>2</sup>Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung oder den beschließenden Ausschuss in der nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(4) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. <sup>2</sup>Insbesondere ist der Verbandsvorsitzende zuständig für

1. die Verfügung über die im Haushaltsplan festgelegten Einzelbeträge,
2. die Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 5000,00 Euro im Einzelfall nicht übersteigen, Auftragserweiterungen bis zu 2500,00 Euro,
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie den Betrag von 5000,00 Euro nicht übersteigen,
4. alle sonstigen Geschäfte, die einen Geldwert von 5000,00 Euro nicht übersteigen,

5. die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 5000,00 Euro, von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5000,00 Euro, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
6. der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
- Erlass 500,-- Euro
  - Niederschlagung 500,-- Euro
  - Stundung 500,-- Euro
  - Aussetzung der Vollziehung 500,-- Euro.
- (5) Dem Verbandsvorsitzenden können unter Beachtung des Art. 36 Abs. 3 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

## **§ 6 Vertretung des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertreten.
- (2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten Befugnisse des Verbandsvorsitzenden aus.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse seinem Stellvertreter für bestimmte Zeit oder auf Dauer zur selbstständigen Erledigung übertragen.

## **Teil II**

### **Geschäftsgang des Schulverbands**

#### **§ 7 Geschäftsgang, Geschäftsstelle**

- (1) Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und der staatlichen Anordnungen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Verbandsvorsitzenden die Geschäftsstelle des Schulverbandes mit ihren Beschäftigten zur Seite. <sup>2</sup>Sie dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Schulverbandes. <sup>3</sup>Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden. <sup>4</sup>Dem Leiter der Geschäftsstelle ist die Vertretung des Schulverbandes im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse erteilt, soweit der Verbandsvorsitzende im Einzelfall nichts anderes anordnet. Auf die Zweckvereinbarung vom 16.02.1983 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.
- (3) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden an die Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden vorbehandelt und der Verbandsversammlung oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt, soweit sie nicht der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit erledigen kann. <sup>2</sup>Über die Erledigung berichtet er dem zuständigen Ausschuss

oder der Verbandsversammlung. <sup>3</sup>Der Verbandsvorsitzende beantwortet die Eingaben und Beschwerden und erteilt bei Verzögerungen einen Zwischenbescheid.

## **§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungssaal. <sup>2</sup>Während der Sitzungen ist das Rauchen verboten. <sup>3</sup>Der Sitzungsleiter ordnet ausreichende Sitzungspausen an.

## **§ 9 Öffentliche Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse hat jedermann nach Maßgabe der für Zuhörer zur Verfügung stehenden Plätze Zutritt. <sup>2</sup>Soweit erforderlich wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. <sup>3</sup>Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(2) <sup>1</sup>Ton- und Bildaufnahmen sind ausschließlich durch Medienvertreter zulässig. <sup>2</sup>Sie können vom Vorsitzenden zugelassen werden, wenn dadurch der Sitzungsablauf nicht erheblich gestört wird; Beschäftigte des Schulverbands, sonstige Sitzungsteilnehmer und Zuhörer müssen einwilligen, wenn sie von Ton- und Bildaufnahmen erfasst werden.

(3) Der Sitzungsleiter kann Zuhörer, die den Sitzungsverlauf durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, aus dem Sitzungssaal weisen.

## **§ 10 Nicht öffentliche Sitzungen**

(1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist oder nach der Natur der Sache erforderlich erscheint.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(3) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Personen hinzugezogen werden, die der Verbandsversammlung nicht angehören, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(4) Beantragt ein Mitglied der Verbandsversammlung, eine Angelegenheit abweichend von der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, so wird über diesen Antrag in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist.

(6) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses gemäß Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss es in nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlassen. <sup>2</sup>In öffentlichen Sitzungen begibt sich das befangene Mitglied auf die Zuhörerplätze oder verlässt den Sitzungsraum.

## **§ 11 Einberufung der Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung mit den einzeln und inhaltlich konkretisierten Beratungsgegenständen angeben. <sup>3</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist. <sup>4</sup>Zu den Sitzungen der Ausschüsse erhalten alle Mitglieder der Verbandsversammlung, die dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, nachrichtlich die Ladungen mit der Tagesordnung, jedoch ohne weitere Unterlagen. <sup>5</sup>Bei der Nutzung elektronischer Kommunikation und elektronischer Ladung muss gewährleistet sein, dass Sitzungsunterlagen und Dokumente, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sicher versandt und aufbewahrt werden.

(2) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Einladung muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens 7 Tage vor der Sitzung zugehen. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(4) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. <sup>2</sup>Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Schulverbandes oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

## **§ 12 Anträge**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung reichen ihre Anträge spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung schriftlich beim Verbandsvorsitzenden ein.

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende setzt die eingegangenen Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung oder des zuständigen Ausschusses. <sup>2</sup>Der Antragsteller hat das Recht zur Begründung seines Antrags und zu einer Schlussäußerung. <sup>3</sup>Das gilt auch für die Behandlung des Antrags in der Sitzung eines Ausschusses, dem er nicht angehört.

(3) <sup>1</sup>Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn einer Sitzung schriftlich beim Sitzungsleiter einzureichen. <sup>2</sup>Der Antragsteller begründet zu Beginn der Sitzung mündlich die Dringlichkeit. <sup>3</sup>Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist nach einer Gegenrede über die Dringlichkeit des Antrags abzustimmen. <sup>4</sup>Wird diese bejaht, ist der Antrag in der Sitzung zu behandeln, wird sie verneint, wird nach Absatz 2 verfahren.

(4) Während der Sitzung können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Sachanträge, Änderungs- und Zusatzanträge jederzeit auch mündlich gestellt werden.

(5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung sowie die Zurücknahme eines Antrags bedürfen nicht der Schriftform.

## **§ 13 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. <sup>2</sup>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. <sup>3</sup>Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.

(2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. <sup>2</sup>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(3) <sup>1</sup>Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) <sup>1</sup>Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. <sup>2</sup>Über Abweichungen beschließt die Verbandsversammlung.

(5) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende, der Leiter der Geschäftsstelle oder ein gesondert bestellter Berichterstatter erläutern den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände. <sup>2</sup>Ein Gutachten oder die Empfehlung eines vorberatenden Ausschusses ist bekanntzugeben.

(6) Soweit erforderlich, werden auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Behördenvertreter oder andere sachkundige Personen zugezogen.

## **§ 14 Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachkundigen eröffnet der Verbandsvorsitzende die Beratung.

(2) Die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder der Verbandsversammlung haben dies dem Verbandsvorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Der betroffene Verbandsrat verlässt den Sitzungsraum, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. <sup>3</sup>In öffentlicher Sitzung kann der betroffene Verbandsrat im Sitzungsraum verbleiben, muss aber auf die für Zuhörer vorgesehenen Plätze wechseln.

(3) <sup>1</sup>Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Verbandsvorsitzende das Wort erteilt hat. <sup>2</sup>Das Wort kann wiederholt erteilt werden. <sup>3</sup>Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge, wobei er die Reihenfolge der Wortmeldungen beachtet. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge, die den Grundgehalt eines Antrages unverändert bestehen lassen, oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.
- (6) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. <sup>2</sup>Danach schließt der Verbandsvorsitzende die Beratung.
- (7) <sup>1</sup>Mitglieder der Verbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Verbandsvorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Hierzu gilt die Zustimmung der Verbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhebt. <sup>3</sup>Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung.
- (8) <sup>1</sup>Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wieder herzustellen ist, kann der Verbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, eine neuerliche Ladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung wird an dem Punkt fortgesetzt, wo sie unterbrochen wurde.

## **§ 15 Abstimmungen der Verbandsversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Nach der Beratung beschließt die Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder/Stimmrechte, soweit durch Gesetz oder die Verbandssatzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Änderungsanträge,
  3. Gutachten und Empfehlungen von Ausschüssen,
  4. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
  5. früher gestellte Anträge.
- (3) <sup>1</sup>Vor jeder Abstimmung formuliert der Verbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. <sup>2</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge Ja – Nein abgestimmt.
- (4) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, sind die Stimmen durch den Verbandsvorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Er gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder der Verbandsversammlung verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben.
- (6) <sup>1</sup>Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG. <sup>2</sup>Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

## **§ 16 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert der Verbandsvorsitzende über laufende Angelegenheiten, die noch keiner Entscheidung der Verbandsversammlung bedürfen, und über dringende Angelegenheiten, die er nach § 5 Abs. 3 GeschO erledigt hat, sowie über wichtige Angelegenheiten, die er nach § 5 Abs. 4 GeschO erledigt hat. <sup>2</sup>Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung Gelegenheit zu Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>3</sup>Diese Fragen werden sofort beantwortet.

(2) <sup>1</sup>Anfragen in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung sind dem Verbandsvorsitzenden mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich anzukündigen. <sup>2</sup>Ausgenommen sind zwei Zusatzfragen des Anfragenden sowie Anfragen über Angelegenheiten, die sich erst nach dem Ende der in Satz 1 genannten Frist ergeben haben und ihrer Natur nach einer baldigen Klärung bedürfen.

(3) Nach der Behandlung der Tagesordnung und aller Anfragen erklärt der Verbandsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

## **§ 17 Niederschrift**

(1) <sup>1</sup>Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt. <sup>2</sup>Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. <sup>3</sup>Art. 54 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei der Abstimmung abwesend oder wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, so ist dies in der Niederschrift gesondert zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(3) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Sie liegt in der nächsten, spätestens in der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung oder des Ausschusses während der Dauer der Sitzung und bis zum Ende der auf diese Sitzung folgenden Woche in den Diensträumen des Verbandsvorsitzenden zur Einsicht auf. <sup>3</sup>Werden während der Auslegungsfrist Widersprüche nicht erhoben, gelten die Niederschriften als von der Verbandsversammlung oder dem Ausschuss genehmigt. <sup>4</sup>Über Widersprüche entscheidet die Verbandsversammlung oder der betroffene Ausschuss. <sup>5</sup>Spätere Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Verbandsversammlung und nur durch einen Nachtrag vorgenommen werden.

(4) <sup>1</sup>Für die Einsichtnahme und die Erteilung von Abschriften gilt Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend. <sup>2</sup>In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Verbandsversammlung jederzeit die Prüfungsberichte einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

## **§ 18 Geschäftsgang der Ausschüsse**

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Verbandsversammlung entsprechend.

## **Teil III**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 19 Weitere Regelungen**

- (1) Soweit diese Geschäftsordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG und der GO.
- (2) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht. Die sonstigen Satzungen des Schulverbandes werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth amtlich bekannt gemacht. Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Veröffentlichung gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin. Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung.
- (4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung ausgehändigt.

#### **§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 18. Juni 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Schulverbandes Weidenberg vom 29. Juli 2014 außer Kraft.

Weidenberg, 18. Juni 2020

Hans Wittauer  
Verbandsvorsitzender  
Grundschulverband